

# **Manuchehr Kudratov**

## **Neue Entwicklungstendenzen im kasachischen Strafprozess**

### **I. Einleitung**

Das Recht im Transformationsprozess, in dem sich Kasachstan seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion noch immer befindet, unterliegt einem ständigen Wandel. In den ersten Jahren der Unabhängigkeit hat sich der Gesetzgeber in Kasachstan mit einzelnen Gesetzbüchern im Bereich des Zivil- und Strafrechts ohne jegliche Gesamtkonzeption befasst. In dieser Periode wurde vor allem danach gestrebt, die Ideologisierung des Rechts abzuschaffen und einen Rechtsrahmen für die neu entstandenen Institutionen zu schaffen. In der Gegenwart werden für die Rechts- und Justizreformen Programme erarbeitet, die den Ausgang der neuen Gesetze vorbestimmen. So wurde im Jahre 2009 eine Konzeption über die Rechtspolitik der Republik Kasachstan verabschiedet, die als Leitfaden der Reformen für die Jahre 2010-2020 dienen soll. Die Konzeption sieht vor, dass auch die in den vergangenen Jahren schnell verabschiedeten Gesetzbücher neu konzipiert werden.

Anfang dieses Jahres stellte der Generalstaatsanwalt der Republik Kasachstan eine Konzeption für eine neue Strafprozessordnung vor, die eine Reihe grundlegender Novellierungen beinhaltet. In Rahmen dieses Beitrags werden die gegenwärtigen Reformtendenzen im Bereich des Strafprozessrechts sowie die rechtspolitischen Entscheidungen, die diese Änderungen prägen, vorgestellt.

### **II. Desowjetisierung des Strafprozesses**

Auf den ersten Blick scheint es keinen Grund für eine Neukodifikation des Strafprozesses zu geben, da es keine grundlegenden Änderungen in der Rechtspolitik oder einen politischen Systemwechsel gegeben hat, die in der Regel der Grund für eine Neukodifikation sind. Aus Sicht der Autoren der Konzeption sowie der Rechtswissenschaft gibt es jedoch zwei Gründe für eine Neukodifikation. Die Autoren der Konzeption sehen vor allem in den zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, die bisher in der Strafprozessordnung erfolgten, einen Grund für die Neukodifikation. Nach Ansicht der Vertreter der Rechtswissenschaft versucht Kasachstan sich im Rahmen der Konzeption auf doktrinärer Ebene von dem nach sowjetischem Muster aufgebauten Strafprozess zu verabschieden.<sup>1</sup> Demnach ist Zielsetzung der Neukodifikation die Suche nach einem neuen optimalen Strafprozessmodell. Die konzeptuellen Änderungen, die diese Entwicklungstendenzen prägen, werden im Weiteren ausgeführt.

#### **1. Verzicht auf das Stadium der Einleitung der Strafsache**

Entsprechend der neuen Konzeption wird das Stadium der Einleitung der Strafsache abgeschafft und stattdessen das Institut der Registrierung der Meldungen über die Straftaten eingeführt. Das Stadium der Einleitung der Strafsache stammt aus dem sowjetischen Strafprozess und ist dem kontinentaleuropäischen Prozessmodell nicht bekannt.

---

<sup>1</sup> Головко Л. В., Казахстан: десоветизация уголовного процесса. Статья 1. Отказ от стадии возбуждения уголовного дела (Golovko, Kasachstan: Desowjetisierung des Strafprozesses. Art. 1. Abkehr vom Stadium der Einleitung des Strafverfahrens), Уголовное судопроизводство 4|2011, S. 10ff.

Zielsetzung dieses Stadiums ist es vor allem, die prozessualen Bedingungen für die gesetzliche und begründete Einleitung der Strafverfolgung zu schaffen, d. h. die Feststellung der Gesetzlichkeit der Einleitung, die Festlegung der Gründe für die Einleitung und ob genügend Angaben für eine Einleitung der Strafsache vorhanden sind. In diesem Stadium werden ebenso die Gründe für die Ablehnung der Einleitung der Strafsache geprüft. Formell sollte dieses Stadium als Beginn des Strafverfahrens dienen.

Der neuen Konzeption zufolge wird es eine vorgerichtliche Ermittlung unter Aufsicht des Staatsanwalts geben. Nach der Ermittlung werden die vom Ermittler gesammelten Beweise dem Staatsanwalt vorgelegt, der eine Entscheidung über die Erhebung der Anklage oder die Einstellung des Strafverfahrens trifft.

## 2. Vereinheitlichung des Vorverfahrens

Eine weitere Novellierung betrifft die Vereinheitlichung des strafprozessualen Vorverfahrens. Derzeit kann das strafprozessuale Vorverfahren in Kasachstan in zwei verschiedenen Formen verlaufen: der Ermittlung und der vorläufigen Untersuchung. Beide Verfahren unterscheiden sich vor allem anhand der Sanktionshöhe für die begangene Straftat und der Ermittlungsfristen. Die neue Konstruktion des Vorverfahrens orientiert sich am deutschen Modell des Vorverfahrens. Nach dem Beginn des Vorverfahrens sammelt der Ermittler (Polizei) die nötigen Beweise, allerdings darf er keine juristische Bewertung vornehmen. Auf Basis der Ergebnisse der Ermittlung wird der Staatsanwalt eine Entscheidung über die Anklagerhebung oder die Einstellung des Strafverfahrens treffen.

## 3. Abschaffung der Nachermittlungen

Wie alle Strafprozessordnungen der zentralasiatischen Staaten enthält auch die Strafprozessordnung der Republik Kasachstan eine Zurückverweisung der Strafsache an den Staatsanwalt zwecks zusätzlicher Ermittlungen, die als Verhinderung des kontradiktorschen Prinzips angesehen wird. Die Beseitigung dieses Rudiments ist zwar ein Schritt in Richtung eines kontradiktorschen Strafverfahrens, aber sie stellt auch eine Hemmung gegenüber schlecht ermittelten Strafsachen dar. Die Beseitigung der Nachermittlung soll aus diesem Grund durch ein alternatives Instrument ersetzt werden, anderenfalls kann die Verwirklichung dieses Vorhaben in eine Sackgasse führen, wie dies die Erfahrungen in der russischen Praxis gezeigt haben. Im Fall der Russischen Föderation musste die Zurückverweisung der Strafsache zwecks Nachermittlung durch das Verfassungsgericht wieder eingeführt werden.

## 4. Einführung einer vorgerichtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit

Die umstrittenste Neuerung in Rahmen der Konzeption ist die Einführung des Instituts der Verständigung über die Zusammenarbeit, das die amerikanische Regelung über den *plea bargaining* nachbildet. Die vorgerichtliche Verständigung über die Zusammenarbeit stellt eine Vereinbarung zwischen Anklage und Verteidigung dar, in der die Parteien die Bedingungen der Verantwortung des Beschuldigten bzw. Verdächtigen im Zusammenhang mit dessen Handlungen nach Einleitung des Strafverfahrens oder der Anklageerhebung vereinbaren. Ziel der Einführung der vorgerichtlichen Verständigung ist es vor allem, den Beschuldigten im Fall einer Mittäterschaft bei schwieriger Beweissituation

zur Zusammenarbeit zu veranlassen. Im Gegenzug erhält der Beschuldigte Garantien für eine Strafmilderung oder sogar Strafaufhebung.

Die Idee der Einführung einer vorgerichtlichen Verständigung wurde kritisch aufgenommen, da die Einführung dieses Instituts in einem Gerichtssystem, in dem die Unabhängigkeit des Richters bezweifelt wird, der freie Zugang zum Rechtsanwalt nicht gewährleistet ist und die Gefahr einer Nötigung zum Schuldbekenntnis besteht, zum Missbrauch des Instituts durch die Strafverfolgungsorgane führen könne.<sup>2</sup> Außerdem könnte auch die Anklageneigung der Gerichte zum Missbrauch der Verständigung führen.

## 5. Einführung des Ermittlungsrichters

Die Konzeption führt die dem kasachischen Strafprozess bisher nicht bekannte Institution des Ermittlungsrichters ein. Zu den Funktionen des Ermittlungsrichters soll zukünftig die Bewilligung einiger Ermittlungsmaßnahmen gehören, die die Grundrechte und Freiheiten der Menschen beschränken. Er soll zudem Beschwerden der Verteidigung über die rechtswidrige Tätigkeit bzw. Untätigkeit und rechtswidrige Entscheidungen der Ermittlungsorgane bearbeiten. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit soll künftig vom Ermittlungsrichter bestätigt werden. Ziel dieser Neuerung ist es, die richterliche Kontrolle über das Vorverfahren zu erweitern und die Ermittlungshandlungen durch das Gericht zu legitimieren, damit der kontradiktoriale Grundsatz des Strafverfahrens mehr oder weniger gewährleistet ist.

## III. Reaktionen der Anwaltschaft und der Zivilgesellschaft

Obwohl die Erarbeitung der neuen Konzeption mehrere Jahre in Anspruch genommen hat, waren die Vertreter der Zivilgesellschaft und der Anwaltschaft mit deren Inhalt nicht vertraut. Erst nach Veröffentlichung der Konzeption haben sie die Möglichkeit erhalten, ihre Ansicht zu den geplanten Neuerungen zu äußern.

Die Vertreter der Anwaltschaft haben in verschiedenen Medien ihre Meinung zur Konzeption in kritischer Form geäußert und die Objektivität ihrer Vorbereitung bezweifelt. Die Konzeption gehe immer noch den inquisitorischen Grundsätzen im Ermittlungsverfahren nach; dem Rechtsanwalt stehe nur die Rolle eines „Antragstellers“ und „Supplikanten“ zu. Der adversatorische Grundsatz soll nicht nur in der Hauptverhandlung herrschen, sondern auch im Vorverfahren, nur so sei ein faires Verfahren gewährleistet.<sup>3</sup> Die Einführung der Institution des Ermittlungsrichters sei lediglich dekorativ und gewährleiste keine wirkliche richterliche Kontrolle über das Vorverfahren, da die Sanktionierung der Hausdurchsuchung, des Telefonabhörens, der Beschlagnahme der Post usw. nicht zur Zuständigkeit des Ermittlungsrichters gehöre<sup>4</sup>.

Auch das Rechtsanwaltskollegium der Republik Kasachstan hat sich mit einem öffentlichen Appell zur Konzeption geäußert.<sup>5</sup> Darin wird der Generalstaatsanwaltschaft

<sup>2</sup> Leonid V. Golovko, in III Expert Forum on Criminal Justice for Central Asia. Final Report, OSCE ODIHR, 17-18 June 2010, Dushanbe, Tadschikistan.

<sup>3</sup> Daniyar Kanafin, Modernisierung des Rechtsstatus des Rechtsanwalts im Rahmen der Neukodifikation der Strafprozessordnung der Republik Kasachstan, Zentrum OSZE Astana, 2012.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Appell des Rechtsanwaltskollegiums der Republik Kasachstan zu Fragen der Strafprozessreform im Rahmen der Neukodifikation des Strafprozesses der Republik Kasachstan vom 29.10.2012.

vorgeworfen, im Rahmen der Konzeption ihre ressortmäßigen Interessen wahrgenommen zu haben:

Wir sind besorgt, dass die Mehrheit der Novellierungen die Rechte der Staatsanwaltschaft unbegründet erweitert und das auf Kosten der Standards eines fairen Strafverfahrens und der Menschenrechte.

Die begrenzte richterliche Kontrolle und die Sanktionierung der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen durch den Staatsanwalt würden nicht der Zielsetzung einer Strafprozessreform entsprechen. Die veröffentlichte Konzeption stelle eine Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit dar.

Auch die Vertreter der Zivilgesellschaft reagierten mit Skepsis auf die durch die Konzeption vorgesehenen Neuerungen. So ist *Prof. Gulnara Suleymanova* im Rahmen eines Gutachtens zur Konzeption zu folgender Schlussfolgerung gekommen:

Die Mehrheit der Novellierungsvorschläge widerspricht nicht nur den internationalen Verpflichtungen der Republik Kasachstan, sondern auch der Verfassung Kasachstans und der nationalen Gesetzgebung, und schafft günstige Bedingungen für Korruption und Rechtsmissbrauch.<sup>6</sup>

#### IV. Zusammenfassung

Aufgabe jeder Neukodifikation des Strafprozesses ist es, eine Balance zwischen Effektivität und Fairness herzustellen sowie Rahmenbedingungen für die Achtung der Grundrechte zu schaffen. Die dargestellten Entwicklungstendenzen der Strafprozessreform in Kasachstan zeigen zwei entgegengesetzte Pole dieser Balance auf. Die geplanten Novellen führen dazu, dass der kasachische Strafprozess effizienter und schneller wird. Sie setzen jedoch eine gleichberechtigte (chancengleiche) Verteidigung und eine unabhängige Gerichtsbarkeit voraus. Die Einführung konsensualer Elemente, wie die vorgerichtliche Vereinbarung im Strafprozess, ist im gegenwärtigen Strafprozess zwar unverzichtbar. Sie dürfen jedoch nicht das Strafverfahren entsprechend den allgemeinen Grundsätzen ersetzen, da dies zu einem Legitimationsverlust des Strafrechtssystems führen könnte. Abschließend lässt sich feststellen, dass die Suche nach einem optimalen Strafprozessmodell für Kasachstan in die Richtung eines menschenrechtsorientierten Strafprozesses gehen sollte.

---

<sup>6</sup> Der Gutachtentext ist abrufbar unter: [www.zakon.kz/4520192-zakluchenie-nauchno-pravovojj.html](http://www.zakon.kz/4520192-zakluchenie-nauchno-pravovojj.html).